

# Bundesgesetzblatt <sup>1625</sup>

Teil II

G 1998

---

**2003**                      **Ausgegeben zu Bonn am 18. November 2003**                      **Nr. 32**

---

Tag	Inhalt	Seite
14.11.2003	Verordnung zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 . . . . .	1626
10.10.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen . . . . .	1629
13.10.2003	Bekanntmachung des deutsch-luxemburgischen Abkommens über Beziehungen im audiovisuellen Bereich . . . . .	1629
16.10.2003	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über die Erklärung des Eheschließens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen . . . . .	1632

---

**Verordnung  
zur Änderung von Anlagen zum Basler Übereinkommen vom 22. März 1989  
Vom 14. November 2003**

Auf Grund des Artikels 2 Satz 1 des Gesetzes vom 30. September 1994 zu dem Basler Übereinkommen vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung (BGBl. 1994 II S. 2703) verordnet die Bundesregierung:

**Artikel 1**

Die von der Sechsten Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens vom 9. bis 13. Dezember 2002 in Genf beschlossenen Änderungen der Anlagen VIII und IX des Basler Übereinkommens vom 22. März 1989 über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden nachstehend mit einer amtlichen deutschen Übersetzung veröffentlicht.

**Artikel 2**

(1) Diese Verordnung tritt am 20. November 2003 in Kraft. Am selben Tag treten die Änderungen der Anlagen VIII und IX des Basler Übereinkommens nach seinem Artikel 18 Abs. 3 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe c für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die Änderungen der Anlagen VIII und IX des Basler Übereinkommens für die Bundesrepublik Deutschland außer Kraft treten. Der Tag ist im Bundesgesetzblatt bekannt zu geben.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den 14. November 2003

Der Bundeskanzler  
Gerhard Schröder

Der Bundesminister  
für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit  
Jürgen Trittin

Von der Sechsten Konferenz der Vertragsparteien des Basler Übereinkommens  
vom 9. bis 13. Dezember 2002 in Genf beschlossene Änderungen der  
Anlagen VIII und IX des Basler Übereinkommens

1. In Anlage VIII (Liste A der gefährlichen Abfälle) wird folgender neuer Eintrag eingefügt:

*(Übersetzung)*

A3200	Bituminous material (asphalt waste) from road construction and maintenance, containing tar (note the related entry on list B B2130)	A3200	Matières bitumineuses (déchets d'asphalte) provenant de la construction et de l'entretien des routes contenant du goudron (voir rubrique correspondante de la liste B B2130)	A3200	Bituminöses teerhaltiges Material (Asphaltabfälle) aus Straßenbau und -erhaltung (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste B B2130)
-------	---	-------	--	-------	---

2. Anlage IX (Liste B der ungefährlichen Abfälle) wird wie folgt geändert:

a) In Eintrag B1010 wird am Ende folgender neuer Spiegelstrich angefügt:

- |                  |                     |                |
|------------------|---------------------|----------------|
| – chromium scrap | – déchets de chrome | – Chromschrott |
|------------------|---------------------|----------------|

b) Weiter werden folgende neue Einträge eingefügt:

B1031	Molybdenum, tungsten, titanium, tantalum, niobium and rhenium metal and metal alloy wastes in metallic dispersible form (metal powder), excluding such wastes as specified in list A under entry A1050, Galvanic sludges	B1031	Déchets métalliques et déchets constitués d'alliages d'un ou plusieurs des métaux suivants: molybdène, tungstène, titane, tantale, niobium et rhénium sous forme métallique, non susceptible de dispersion (poudre de métal), à l'exception des déchets spécifiés dans les listes A1050 – boues de galvanisation	B1031	Abfälle aus Molybdän-, Wolfram-, Titan-, Tantal-, Niob- und Rheniummetallen und ihren Legierungen (Metallpulver) in metallischer disperser Form, ausgenommen die in Liste A in Eintrag A1050 aufgeführten Abfälle, Galvanik-Schlämme
B1250	Waste end-of-life motor vehicles, containing neither liquids nor other hazardous components	B1250	Véhicules à moteur en fin de vie ne contenant ni liquides ni autres éléments dangereux	B1250	Altautos, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Komponenten enthalten
B2130	Bituminous material (asphalt waste) from road construction and maintenance, not containing tar <sup>1)</sup> (note the related entry on list A A3200)	B2130	Matières bitumineuses (déchets d'asphalte) provenant de la construction et de l'entretien des routes ne contenant pas de goudron <sup>1)</sup> (voir la rubrique correspondante de la liste A A3200)	B2130	Bituminöses teerfreies <sup>1)</sup> Material (Asphaltabfälle) aus Straßenbau und -erhaltung (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A A3200)
B3035	Waste textile floor coverings, carpets	B3035	Déchets de revêtements de sols en textile, tapis	B3035	Teppichboden- und Teppichabfälle
B3065	Waste edible fats and oils of animal or vegetable origin (e.g. frying oils), provided they do not exhibit an Annex III characteristic	B3065	Déchets de graisses et d'huiles comestibles d'origine animale ou végétale (par exemple huiles de friture), à condition qu'elles n'aient aucune des caractéristiques de l'Annexe III)	B3065	Altspeisefette und -öle tierischen oder pflanzlichen Ursprungs (z. B. Frittieröle), sofern sie keine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen

c) In Eintrag B2060 wird der bisherige Wortlaut durch folgenden Wortlaut ersetzt:

B2060	Spent activated carbon not containing any Annex I constituents to an extent they exhibit Annex III characteristics, for example, carbon resulting from the treatment of potable water and processes of the food industry and vitamin production (note the related entry on list A A4160)	B2060	Carbone actif usagé ne contenant pas d'éléments de l'Annexe I dans une proportion telle qu'ils présentent des caractéristiques de l'Annexe III, par exemple carbone provenant du traitement de l'eau potable et de procédés de l'industrie alimentaire et de la production de vitamines (voir rubrique correspondante de la liste A A4160)	B2060	Verbrauchte Aktivkohle, die keine der in Anlage I genannten Bestandteile in solchen Mengen enthält, dass sie eine der in Anlage III festgelegten Eigenschaften aufweisen, zum Beispiel Aktivkohle aus der Trinkwasserbehandlung, Lebensmittelverarbeitung und Vitaminherstellung (siehe den diesbezüglichen Eintrag in Liste A A4160)
-------	--	-------	--	-------	---

<sup>1)</sup> The concentration level of Benzo[a]pyrene should not be 50 mg/kg or more.

<sup>1)</sup> La concentration de benzo[a]pyrène ne devrait pas être égale ou supérieure à 50 mg/kg.

<sup>1)</sup> Die Konzentration von Benzo[a]pyren soll nicht höher als 50 mg/kg sein.

d) In Eintrag B3010 werden die bisherigen Spiegelstriche

- |                                |                                    |                             |
|--------------------------------|------------------------------------|-----------------------------|
| - Perfluoroalkoxy alkane (PFA) | - Alcane alcoxyle perfluoré (PFA)  | - Perfluoralkoxyalkan (PFA) |
| - Perfluoroalkoxy alkane (MFA) | - Alcane alcoxyle monofluoré (MFA) | - Perfluoralkoxyalkan (MFA) |

durch folgenden Spiegelstrich ersetzt:

- |  |  |  |
|--|--|--|
| - Perfluoro alkoxyl alkane                               | - Alcane alcoxyle perfluoré                                | - Perfluoralkoxyalkan                              |
| - Tetrafluoroethylene/per fluoro vinyl ether (PFA)       | - Tétrafluoroéthylène/éther de vinyle perfluoré (PFA)      | - Tetrafluorethylen/Perfluorvinylether (PFA)       |
| - Tetrafluoroethylene/per fluoro methylvinyl ether (MFA) | - Tétrafluoroéthylène/éther de méthylvinyl perfluoré (MFA) | - Tetrafluorethylen/Perfluormethylvinylether (MFA) |

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich des Übereinkommens  
über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen**

**Vom 10. Oktober 2003**

Das Übereinkommen vom 17. März 1992 über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen (BGBl. 1998 II S. 1527) wird nach seinem Artikel 30 Abs. 3 für

Polen am 7. Dezember 2003

Slowakei am 8. Dezember 2003

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 8. August 2003 (BGBl. II S. 1384).

Berlin, den 10. Oktober 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer

---

**Bekanntmachung  
des deutsch-luxemburgischen Abkommens  
über Beziehungen im audiovisuellen Bereich**

**Vom 13. Oktober 2003**

Das in Berlin am 14. Juni 2002 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg ist nach seinem Artikel 12 Abs. 2

am 22. September 2003

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 13. Oktober 2003

Die Beauftragte der Bundesregierung  
für Kultur und Medien  
Im Auftrag  
Jacobs

## Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Großherzogtums Luxemburg über Beziehungen im audiovisuellen Bereich

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung des Großherzogtums Luxemburg –

in dem Bewusstsein, dass audiovisuelle Gemeinschaftsproduktionen einen wichtigen Beitrag zur Entwicklung der Filmindustrie sowie für eine Zunahme des wirtschaftlichen und kulturellen Austausches zwischen den beiden Ländern leisten können,

entschlossen, die Entwicklung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Großherzogtum Luxemburg anzuregen,

geleitet von dem Wunsch, eine Atmosphäre für gute Beziehungen auf dem audiovisuellen Gebiet, insbesondere für die gemeinsame Herstellung von Filmen, Fernseh-, Video- und Multimediaproduktionen, zu schaffen,

eingedenk dessen, dass die Qualität der Gemeinschaftsproduktionen zur Ausweitung der Produktion und Verbreitung von Filmen, Fernseh-, Video- und Multimediaproduktionen beider Länder beitragen kann –

sind wie folgt übereingekommen:

### Artikel 1

#### Zuständige Behörden

(1) Gemeinschaftsproduktionen, auf die dieses Abkommen Anwendung finden soll, bedürfen der Anerkennung durch die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien. Diese sind in der Bundesrepublik Deutschland das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und in Luxemburg der nationale Filmfonds (Fonds national de soutien à la production audiovisuelle).

(2) Werden die zuständigen Behörden durch andere ersetzt, informieren sich die Vertragsparteien gegenseitig.

### Artikel 2

#### Geltung als nationale Filme

(1) Filme, die im Rahmen dieses Abkommens hergestellt wurden, werden als nationale Filme angesehen.

(2) Diese Filme haben vollen Anspruch auf die Vergünstigungen entsprechend den Bestimmungen, die für die audiovisuelle Wirtschaft in dem jeweiligen Staat gelten oder noch erlassen werden.

### Artikel 3

#### Voraussetzungen für die Anerkennung von Gemeinschaftsproduktionen

(1) Die Gemeinschaftsproduzenten des Films müssen ihren Sitz oder eine Niederlassung im Gebiet einer der Vertragsparteien haben.

(2) Die Beteiligung der Gemeinschaftsproduzenten beider Länder kann zwischen 20 (zwanzig) vom Hundert und 80 (achtzig) vom Hundert je Film betragen.

(3) Der Beitrag des Minderheitsproduzenten muss eine tatsächliche technische und künstlerische Beteiligung umfassen. Grundsätzlich soll der Beitrag des Minderheitsproduzenten zum künstlerischen und technischen Personal seinem finanziellen Beitrag entsprechen.

(4) Unter technischem und künstlerischem Personal werden die Personen verstanden, die nach den in jedem Land geltenden Gesetzen als Autoren gelten, unter anderem Handlungs- oder Drehbuchautoren, Regisseure, Komponisten, Chefmonteure, Bildregisseure, künstlerische Direktoren, Schauspieler sowie Tontechniker. Der Beitrag jedes einzelnen dieser Mitarbeiter ist individuell zu bewerten.

(5) Grundsätzlich umfasst der Beitrag jeder Vertragspartei neben einer Person nach Absatz 4 mindestens einen Hauptdarsteller, einen Nebendarsteller und/oder einen qualifizierten Filmtechniker.

(6) Dabei kann der Hauptdarsteller durch zwei qualifizierte Filmtechniker ersetzt werden.

### Artikel 4

#### Teilnehmer

Die an der Herstellung eines Films Beteiligten müssen folgendem Personenkreis angehören:

In Bezug auf die Bundesrepublik Deutschland

- Deutsche im Sinne des Grundgesetzes,
- Personen, die dem deutschen Kulturkreis angehören und ihren ständigen Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland haben,
- Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
- Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen).

In Bezug auf das Großherzogtum Luxemburg

- luxemburgische Staatsangehörige,
- Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union,
- Staatsangehörige eines anderen Vertragsstaates des Abkommens vom 2. Mai 1992 über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR-Abkommen),
- Personen jedweder Staatsangehörigkeit mit ständigem Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg,
- Personen jedweder Staatsangehörigkeit, die gemäß Verwaltungspraxis den luxemburgischen Staatsangehörigen gleichgestellt sind.

Unter Berücksichtigung der besonderen Anforderungen der Gemeinschaftsproduktion und nach vorheriger Abstimmung zwischen den zuständigen Behörden beider Länder können auch andere Beteiligte als die oben genannten für die Herstellung der Gemeinschaftsproduktion zugelassen werden.

**Artikel 5****Verbreitung von Filmen**

Die Vertragsparteien bekräftigen ihren Willen, die Verbreitung von Filmen der jeweils anderen Vertragspartei in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet mit allen zulässigen Mitteln zu betreiben und zu fördern.

**Artikel 6****Minderheits- und Mehrheitsbeteiligungen bei multilateralen Gemeinschaftsproduktionen**

Im Fall von multilateralen Gemeinschaftsproduktionen darf die Minderheitsbeteiligung nicht weniger als 10 (zehn) vom Hundert und die Mehrheitsbeteiligung nicht mehr als 70 (siebzig) vom Hundert der Gesamtkosten des Films betragen.

**Artikel 7****Finanzielle Gemeinschaftsproduktionen**

(1) Abweichend von den vorangehenden Bestimmungen dieses Abkommens können im Interesse der bilateralen Gemeinschaftsproduktion auch diejenigen Filme zugelassen werden, die in einem der beiden Länder hergestellt werden und bei denen sich die Minderheitsbeteiligung nach Maßgabe des Gemeinschaftsproduktionsvertrages nur auf die finanzielle Beteiligung beschränkt, wobei eine solche Minderheitsbeteiligung nicht weniger als 20 (zwanzig) vom Hundert der endgültigen Kosten des Films betragen darf.

(2) Die Anerkennung als bilaterale Gemeinschaftsproduktion wird jedem einzelnen dieser Werke erst nach vorheriger Genehmigung durch die zuständigen deutschen und luxemburgischen Behörden gewährt.

(3) Die finanziellen Aufwendungen in beiden Ländern für die Förderung solcher Gemeinschaftsproduktionen sollen im Verlauf von zwei Jahren ausgeglichen sein.

(4) Alle zwei Jahre überprüft die nach Artikel 10 gebildete Gemischte Kommission, ob das finanzielle Gleichgewicht eingehalten wurde.

**Artikel 8****Gleichgewichtige Beteiligung**

(1) Es soll ein Gleichgewicht sowohl hinsichtlich der künstlerischen, technischen und darstellerischen Beteiligungen als auch hinsichtlich der finanziellen und technischen Beteiligungen beider Länder (Studios, Laboratorien und Postproduktion) eingehalten werden.

(2) Die Gemischte Kommission untersucht, ob dieses Gleichgewicht eingehalten wurde, und ergreift, wenn dies nicht der Fall ist, die Maßnahmen, die sie für dessen Wiederherstellung als notwendig erachtet.

**Artikel 9**

Titelvor- und -nachspann und Werbematerial der Gemeinschaftsproduktionen müssen den Hinweis enthalten, dass es sich um eine deutsch-luxemburgische Gemeinschaftsproduktion handelt.

**Artikel 10****Gemischte Kommission**

(1) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien werden sich über die Anwendung des vorliegenden Abkommens verständigen, um bei der Umsetzung der Bestimmungen aufgetretene Schwierigkeiten zu lösen. Außerdem werden sie gegebenenfalls zur Förderung der filmwirtschaftlichen Zusammenarbeit entsprechende Änderungen im gemeinsamen Interesse beider Länder vorschlagen.

(2) Zur Überprüfung der Anwendung dieses Abkommens bilden die Vertragsparteien eine Gemischte Kommission, die sich aus Vertretern beider Regierungen und Berufsorganisationen zusammensetzt.

(3) Die Kommission tritt grundsätzlich einmal alle zwei Jahre zusammen, abwechselnd in einem der beiden Länder. Auf Antrag einer der Vertragsparteien, insbesondere wenn bei der Anwendung des Abkommens besondere Schwierigkeiten entstehen, kann die Gemischte Kommission auch zu einer Sonder-sitzung einberufen werden.

(4) Die zuständigen Behörden beider Vertragsparteien informieren sich regelmäßig über Erteilung, Ablehnung, Änderung und Widerruf der Gemeinschaftsproduktionen. Vor Ablehnung eines Antrages auf Bewilligungserteilung konsultiert die zuständige Behörde diejenige der anderen Vertragspartei.

**Artikel 11**

Die Bestimmungen dieses Abkommens für Film-Gemeinschaftsproduktionen gelten entsprechend auch für Gemeinschaftsproduktionen im Fernseh-, Video- und Multimediabereich.

**Artikel 12****Schlussbestimmungen**

(1) Dieses Abkommen wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Dieses Abkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem die Regierung des Großherzogtums Luxemburg der Regierung der Bundesrepublik Deutschland mitgeteilt hat, dass die innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind. Maßgebend ist der Tag des Eingangs der Mitteilung.

(3) Jede der Vertragsparteien kann das Abkommen gegenüber der anderen Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten auf diplomatischem Wege schriftlich kündigen.

(4) Die Kündigung des Abkommens hat keine Auswirkungen auf die Fertigstellung von Gemeinschaftsproduktionen, die während seiner Geltungsdauer genehmigt worden sind.

(5) Die Registrierung dieses Abkommens beim Sekretariat der Vereinten Nationen nach Artikel 102 der Charta der Vereinten Nationen wird unverzüglich nach seinem Inkrafttreten von der Regierung der Bundesrepublik Deutschland veranlasst. Die andere Vertragspartei wird unter Angabe der VN-Registrierungsnummer von der erfolgten Registrierung unterrichtet, sobald diese vom Sekretariat der Vereinten Nationen bestätigt worden ist.

Geschehen zu Berlin am 14. Juni 2002 in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland  
Julian Nida-Rümelin

Für die Regierung des Großherzogtums Luxemburg  
François Biltgen  
Julien Alex

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. – Druck: M. DuMont Schauberg, Köln

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH., Postfach 10 05 34, 50445 Köln

Telefon: (02 21) 9 76 68-0, Telefax: (02 21) 9 76 68-3 36

E-Mail: bgbl@bundesanzeiger.de

Internet: www.bundesgesetzblatt.de bzw. www.bgbl.de

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 45,00 €. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,40 € zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 2003 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Konto der Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. (Kto.-Nr. 399-509) bei der Postbank Köln (BLZ 370 100 50) oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,30 € (1,40 € zuzüglich 0,90 € Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,90 €.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

ISSN 0341-1109

Bundesanzeiger Verlagsges.mmbH. · Postfach 10 05 34 · 50445 Köln

Postvertriebsstück · Deutsche Post AG · G 1998 · Entgelt bezahlt

**Bekanntmachung  
über den Geltungsbereich  
des Übereinkommens über die Erklärung des Ehemillens,  
das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen**

**Vom 16. Oktober 2003**

Das Übereinkommen vom 10. Dezember 1962 über die Erklärung des Ehemillens, das Heiratsmindestalter und die Registrierung von Eheschließungen (BGBl. 1969 II S. 161) wird nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für

Ruanda am 25. Dezember 2003  
in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluss an die Bekanntmachung vom 22. August 2002 (BGBl. II S. 2502).

Berlin, den 16. Oktober 2003

Auswärtiges Amt  
Im Auftrag  
Dr. Läufer